

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Danninger, Antauer, DI Dinhobl, Sommer

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), das NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) und das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) geändert werden**

Werte wie Humanismus, Demokratie und die Gleichstellung von Mann und Frau bilden maßgeblich das Fundament unserer westlichen Gesellschaft. Sie fördern ein respektvolles Miteinander, das auf Dialog und der Freiheit des Einzelnen basiert. Das Respektieren anderer Meinungen und das Suchen gewaltfreier, demokratischer Lösungen sind dabei die Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Umso wichtiger ist ein entschiedener Kampf gegen jede Form des Extremismus.

In den vergangenen Jahren hat sich in diesem Zusammenhang in Österreich eine signifikante Tendenz von islamistischem Extremismus herausgebildet, die diese Werte gefährden. Traurige Sichtbarkeit erlangten solche Tendenzen beispielsweise bei politisch motivierten Gewaltverbrechen und Anschlägen, wie dem Terroranschlag in Wien oder dem Messerattentat in Villach. Auch in Deutschland wurden zahlreiche extremistische Anschläge verübt, beispielsweise auf das Stadtfest in Solingen, in Aschaffenburg oder auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt. Solche Ereignisse führen uns immer wieder deutlich vor Augen, welche Gefahr von islamistischem Extremismus, dem politischen Islam wie von allen extremistischen Tendenzen ausgeht. Vor diesem Hintergrund hat auch die NÖ Landesregierung einen Maßnahmenplan gegen den radikalen Islam beschlossen, um die Bevölkerung besser schützen zu können.

Radikalislamistische Neigungen bilden sich laut Expertinnen bzw. Experten und einschlägigen wissenschaftlichen Forschungen verstärkt bereits in jungen Jahren. Studien zeigen, dass sich 39 Prozent aller jungen Bosnier, Türken oder Kurden als sehr oder ziemlich religiös sehen; bei jungen Menschen aus Afghanistan, Syrien und Tschetschenien liegt dieser Wert sogar bei 70 Prozent. Experten gehen davon aus, dass rund 14 Prozent aller Muslime in Österreich sehr stark religiös bis fundamentalistisch geprägt sind. Umso wichtiger ist die Forderung, dass Traditionen, Bräuche und Werte angenommen und gelebt werden, um der Entwicklung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken und damit der Radikalisierung den Nährboden zu entziehen.

Ein funktionierendes Zusammenleben in einer Gesellschaft setzt stets einen gegenseitigen respektvollen Umgang voraus. Zu einem respektvollen Umgang zählt insbesondere die Anerkennung von Werten, die unserer Gesellschaft traditionell zu Grunde liegen und fest in unserer Kultur verankert sind, wie beispielsweise die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau, die Achtung und Wahrung demokratischer Prozesse sowie die Bereitschaft, Konflikte gewaltfrei und friedlich zu lösen. Entscheidende Ansätze müssen dabei bereits früh getroffen werden.

Als Land Niederösterreich wollen wir in diesem Bereich tun, was ein Land tun kann. Durch die Nennung dieser Grundwerte und Ziele, der Humanität, Solidarität, Gerechtigkeit und Toleranz, in der NÖ Landesverfassung 1979 soll ein klares Bekenntnis zu unseren Werten verfassungsrechtlich verankert werden.

Durch umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Kindergärten und Schulen soll bereits früh angesetzt werden, um der Entstehung radikaler Tendenzen entgegenzuwirken. Die Kindergärten haben die zentrale Aufgabe, die Erziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Kinder werden dabei in ihrer Entwicklung gefördert und soziale Kompetenzen, die im Zusammenleben einer Gesellschaft erforderlich sind, erlernt. Umso wichtiger ist es, bereits in diesem Rahmen, die Vermittlung unserer Werte, Traditionen und Bräuche stärker zu betonen.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Kindergartenpersonal und Eltern (Erziehungsberechtigte) im NÖ Kindergartengesetz stärker verankert werden. Für die Kindergartenerhalter soll die Möglichkeit geschaffen werden, Hausordnungen erlassen zu können und den Pädagoginnen und Pädagogen der Rücken gestärkt werden, um gegen integrationsunwillige Eltern vorgehen zu können.

Ähnliche Herausforderungen sind auch in den Pflichtschulen zu beobachten, in welchen jedoch dem Bund grundsatzgesetzliche Anpassungen obliegen. Als Land Niederösterreich wollen wir, im Interesse einer umfassenden Betrachtungsweise, auch in diesem Bereich durch eigene Maßnahmen unsere Kultur und Werte in den Vordergrund rücken und einmahnen. Selbst wenn diese in diesem Zusammenhang keinen (landes-) gesetzlichen Regelungen zugänglich sind, so sollen sie doch auch hier Erwähnung finden. Die gezielte Implementierung von Schwerpunkten im Sachunterricht soll etwa dazu genauso beitragen, wie die Forcierung von Exkursionen und Workshops oder die Zurverfügungstellung von praxisorientierten Materialien, wie Broschüren oder thematischen Arbeitsheften. Unsere Bräuche, Traditionen und das kulturelle Erbe sollen dabei stets im Fokus stehen. Anlässlich des Erinnerungsjahres 2025 soll eine Kooperation von Pflichtschulen mit dem Haus der Geschichte in St. Pölten forciert werden.

Neben den vorliegenden gesetzlichen Änderungen und dem Schulbereich soll auch und vor allem ein verstärkter Fokus auf die innere Sicherheit und den generellen Kampf gegen islamistisch extremistische Tendenzen gelegt werden. Mit der Einrichtung einer Beobachtungsstelle für den radikalen Islam und der Einsetzung eines Landessicherheitsrates sollen zwei wichtige Gremien zum weiteren Ausbau der Sicherheit in unserem Bundesland geschaffen werden. Die Beobachtungsstelle für den radikalen Islam soll die Gefahr des radikalen Islam faktenbasiert erforschen und beobachten, sowie wichtige Erkenntnisse zur Einschätzung von Bedrohungen und für die Setzung weiterer Maßnahmen liefern. Zentrale Aufgabe des, mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18. März 2025 bereits eingesetzten, Landessicherheitsrates wird es sein die Zusammenarbeit aller Behörden und Institutionen, die sich der

Prävention und dem Schutz auch vor oben genannten Gefahren widmen, zu verbessern.

Schlussendlich soll sich die deutliche Ablehnung von Unterdrückung, Radikalität und islamistischem Extremismus auch im NÖ Landesdienstrecht widerspiegeln. Im Sinne der notwendigen „Null-Toleranz“ bei religiösem Extremismus sollen entsprechende Klarstellungen, neue Kündigungstatbestände und ein Vollverschleierungsverbot im NÖ Landesdienst gesetzlich verankert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (NÖ LV 1979)

Zu den bisherigen Zielbestimmungen sollen nun Traditionen und Bräuche sowie Humanität, Solidarität, Gerechtigkeit und Toleranz aufgenommen werden. Dadurch soll die Förderung von lokalen Sitten, Werten, Traditionen und Bräuchen durch das Land Niederösterreich als Grundsatz von staatlichem Handeln situiert werden.

Darüber hinaus soll festgehalten werden, dass das Zusammenleben der Landesbürger von Offenheit, Toleranz, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit geprägt ist.

Das Land Niederösterreich bekennt sich mit der Nennung dieser Grundwerte und Ziele in der NÖ Landesverfassung 1979 ausdrücklich zu diesen. Zielbestimmungen sind als „Interpretations- und Auslegungsrichtlinien“ heranzuziehen. Durch die Anführung dieser Grundwerte und Ziele als Zielbestimmung sind der Landesgesetzgeber, sowie alle mit der Vollziehung des Landesrechts betrauten Behörden und Organe verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit auf die Verwirklichung dieser landesverfassungsmäßig normierten Ziele hinzuwirken.

Zu Artikel 2 (NÖ KGG)

Zu Z 1. (§ 3 Abs. 6):

Mit der neuen Regelung des § 3 Abs. 6 kann jeder Kindergartenerhalter basierend auf dem bestehenden Hausrecht eine Hausordnung im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung erlassen und diese durch Anschlag im Kindergarten veröffentlichen. In der Hausordnung können kindergarteneigene Verhaltensregeln für

Eltern festgelegt werden. Betreffend das Verhalten von Kindern können nur generelle, altersadäquate Regeln aufgenommen werden. Um bei rechtlich überschießenden Regelungen im Rahmen der Fachaufsicht eingreifen zu können, soll die Hausordnung der Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Z 2. (§ 21 Abs. 1):

In § 21 Abs. 1 werden die Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten) neu und klarer normiert. Mit dieser Änderung soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern (Erziehungsberechtigten) und Kindergartenpersonal, sowie die Pflicht zur Unterstützung der Betreuungs- und Bildungsarbeit sowie die Pflicht grundlegende Verhaltensregeln, wie respektvoller Umgang miteinander, konkret festgelegt werden. Die Aufgaben des Kindergartens können nur mit entsprechender Bereitschaft zur Unterstützung seitens der Eltern (Erziehungsberechtigten), wozu auch der respektvolle Umgang miteinander zählt, gut und qualitativ zum Wohl der Kinder erfüllt werden.

Eltern (Erziehungsberechtigte) müssen einer Einladung der Kindergartenleitung oder von der gruppenführenden Elementarpädagogin/des gruppenführenden Elementarpädagogen zu einem Elterngespräch verpflichtend nachkommen.

Verstoßen Eltern (Erziehungsberechtigte) gegen diese Pflichten, so ist dies vom Kindergartenpersonal schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholten Verstößen gegen die normierten Elternpflichten ist in letzter Konsequenz eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Zu Z 3. (§ 37 Abs. 2):

§ 37 soll dahingehend geändert werden, dass die Verwaltungsstraftatbestände um den Verstoß gegen § 21 Abs. 1 erweitert werden. Der Strafrahmen wird auf € 2.500,- und bei Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Wochen erhöht.

Zu Z 4. (§ 41 Abs. 15):

Die Änderungen sollen mit 1. September 2025 in Kraft treten und sohin mit Beginn des neuen Kindergartenjahres (§ 22 Abs. 1) Anwendung finden.

Zu Artikel 3 Z 1. und Z 2. (NÖ LBG)

§ 39 NÖ LBG regelt die Ausübung von Nebenbeschäftigungen. Im Sinne einer Klarstellung sollen Nebenbeschäftigungen, die einen Bezug zu radikalislamistischen Vereinen haben als spezielle Form ebenso untersagt werden.

Diese Einschränkung entspricht auch Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), da gemäß Artikel 11 Abs. 2 EMRK die Ausübung dieser Rechte unter anderem durch Mitglieder der Staatsverwaltung gesetzlich beschränkt werden darf.

Radikale (islamistische) Vereine sind solche, deren Zielsetzung und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, unter dem Deckmantel religiöser Argumentation – insbesondere unter Berufung auf den Islam – wesentliche Einrichtungen des demokratischen Rechtsstaates (z.B. Parlament, Unabhängige Gerichte, etc.) gewaltsam zu unterwandern, die Bereitschaft zur gewaltsamen Bekämpfung staatlicher Institutionen zeigen oder die durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen. Als radikale islamistische Vereine zählen jedenfalls Vereine, die im Verzeichnis der NÖ Beobachtungsstelle für radikalen Islam angeführt sind.

Zu Artikel 3 Z 3. und 4. (NÖ LBG), Artikel 4 (LVBG) und Artikel 5 (NÖ SÄG 1992)

Die Ermöglichung zwischenmenschlicher Kommunikation ist eine wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat. Für Kommunikation bildet das Erkennen des Anderen bzw. dessen Gesichts eine notwendige Voraussetzung (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu der Regierungsvorlage 1586 BlgNr 25. GP 11)

Diese Werte finden auch im NÖ Landesdienst Deckung weshalb im Sinne einer Klarstellung der mehrmalige Verstoß gegen das Verhüllungsverbot im Sinne von § 2 AGesVG trotz Ermahnung einen Kündigungsgrund darstellen soll.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), das NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG), das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) und das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 30. April 2025 erfolgen kann.